

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Strand- und Badeordnung)

für die Strandbäder der Wangerland Touristik GmbH

WANGERLAND
Nordsee

Die WANGERLAND TOURISTIK GmbH unterhält im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig und im Nordseeküstenbadeort Hooksiel Strandbäder. Die Benutzung der ausgewiesenen Strandbäder ist kostenpflichtig.

§ 1 Strandeintritt

Die Nutzung der ausgewiesenen Strandbäder (inkl. Hundestrand in Hooksiel) ist kostenpflichtig. Der Strandeintritt ist an den Kassenhäusern zu entrichten. Der Kassenbon dient als Nachweis und muss aufbewahrt werden.

Gästekarteneinhaber zahlen keinen Strandeintritt.

§ 2 Kontrollen

Mitarbeiter der Wangerland Touristik GmbH kontrollieren die ausgewiesenen Strandabschnitte. Ein Nachweis (Kassenbon oder Gästekarte) ist bei Kontrollen vorzuweisen.

§ 3 Zweck der Strand- und Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Strandbädern.
2. Die Besucher der Strandbäder sollen Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.

§ 4 Badegebiet

1. Das Baden an den Badestränden ist aus Sicherheitsgründen nur in dem örtlich bezeichneten und abgegrenzten Badegebiet und in dem von der WANGERLAND TOURISTIK GmbH festgesetzten Zeitraum gestattet.
2. Die Badegebiete werden örtlich durch Stangen gekennzeichnet. Bei den durch Stangen gekennzeichneten Gebieten handelt es sich um die bewachten Badebereiche.
3. Zusätzlich errichtet die DLRG zur Badezeit eine Badezonenbegrenzung am Strand. Zwischen den rot/gelben Flaggen ist der Badebereich (keine Wassersportgeräte) und zwischen den schwarz/weißen Flaggen der Wassersportgerätebereich (kein Baden).
4. Die ausgebrachten weiß/gelben Stangen oder Bojen sind Seezeichen im Sinne der Seeschiffahrtsstraßenordnung und sollen das Badegebiet von Motorbooten freihalten.

§ 5 Betriebs- und Badezeiten

1. Die Betriebs- und Badezeiten werden von der WANGERLAND TOURISTIK GmbH festgesetzt.
2. Die Badezeiten werden an den Eingangskassen und Wachstationen bekanntgemacht.
3. Außerdem werden die Badezeiten durch Hissen der rot/gelben Dienstflagge der DLRG an den Wachrettungsstationen gekennzeichnet.

§ 6 Badebekleidung

1. Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) und der sonstige Aufenthalt am Badestrand sind nur in einer an öffentlichen Badeplätzen üblichen Badebekleidung gestattet.
2. § 4 Abs. 1 gilt nicht auf den ausgewiesenen FKK-Strandbereichen.

§ 7 Benutzung

1. Das Anbieten von Waren jeglicher Art, das gewerbemäßige Fotografieren und Schaustellungen innerhalb des Badestrandes bedürfen einer Erlaubnis der WANGERLAND TOURISTIK GmbH.
2. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen sowie Strandkörben ohne gültige Strandkorbmarke ist nicht erlaubt.

§ 8 Tiere am Strand

1. Die Mitnahme von Hunden ist nur an den besonders ausgewiesenen Strandabschnitten (Hundestrand) gestattet. Es handelt sich um keine Freilaufflächen. An allen Strandabschnitten sind Hunde an der Leine zu führen.
2. Blindenhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde dürfen bei zweckentsprechendem Einsatz auf allen Strandabschnitten (auch außerhalb der Hundestrände) mitgenommen werden.
3. Die Ausübung des Reitsports im Strandbad ist verboten.

§ 9 Verkehr innerhalb des Strand- und Badegebietes

1. Kraftfahrzeuge dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der WANGERLAND TOURISTIK GmbH auf festgelegten Wegen den Badestrand befahren. Mitgeführte Fahrräder sind am Badestrand zu schieben und an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Motorräder, Mopeds und Mofa dürfen auf das Strandgelände nicht mitgenommen werden.

2. Das Fahren mit Booten und Wasserfahrzeugen jeglicher Art sowie die Ausübung des Wasserskis und Windsurfing, einschließlich Kitesurfing, ist innerhalb der durch Stangen und Seezeichen abgegrenzten Wasserfläche verboten. Ausnahmen hiervon sind die besonders gekennzeichneten Kite- und Windsurfzonen.
3. Das Befahren des Strandes und der Strandwege durch Strandbuggys oder ähnliche Fahrzeuge ist untersagt.
4. Boote der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), der DLRG oder anderer Hilfsorganisationen haben bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion und im Einsatz Sonderrechte.

§ 10 Ordnung und Sauberkeit

1. Die vorhandenen Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum 14. Lebensjahr benutzt werden. Die Nutzung der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten (Radios, CD-Playern usw.) und geräuscherzeugenden Spielzeugen sowie das Fliegenlassen von Modellflugzeugen, Lenkdrachen und ähnlichen Spielgeräten ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für extra dafür ausgewiesene Flächen.
3. Abfälle jeglicher Art sind ordnungsgemäß in die aufgestellten Papierkörbe oder Abfallbehälter zu werfen.
4. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Besucher dürfen auf dem gesamten Strandgelände keine mit Kameras bestückten Fluggeräte, wie Drohnen, Multi-copter/Quadrocopter usw., geflogen werden.

§ 11 Wattwanderungen

1. Wattwanderungen dürfen nur unter Leitung eines Wattführers, der im Besitz eines Erlaubnisscheins für Wattwanderungen im Wattenmeer ist, durchgeführt werden.

§ 12 Erste Hilfe

1. In den Wasserrettungsstationen befinden sich Erste-Hilfe-Standorte. Während der allgemeinen Betriebszeit (10.00 bis 18.00 Uhr) erfolgt die Erstversorgung durch die Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer der DLRG.
2. Ein Verzeichnis über die Ärzte und Krankentransportunternehmen hängt an den Strandkassen und Wasserrettungsstationen aus.

§ 13 Aufsicht

1. Die Besetzung der DLRG-Wachen an den Badestränden ist durch Dienstflaggen gekennzeichnet.
2. Die akustischen und optischen Signale der Rettungsschwimmer sind zu befolgen.
3. Die Aufsicht durch den Schwimmmeister und das DLRG-Personal wird innerhalb der Betriebszeit 10.00 bis 18.00 Uhr jeweils 2 Stunden vor bis 2 Stunden nach dem Hochwasser ausgeübt. In der Zeit von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr am nächsten Vormittag wird keine Wasseraufsicht durchgeführt. Bei hochsommerlicher Witterung kann die Badezeit ggf. verlängert werden.
4. Die Anweisungen des Schwimmmeisters, des Aufsichtspersonals der DLRG-Wachen sind von allen Badegästen zu befolgen.

§ 14 Haftung der Besucher

1. Jeder Besucher haftet für den Schaden, welcher der WANGERLAND TOURISTIK GmbH durch sein Verschulden entsteht.

§ 15 Haftung der WANGERLAND TOURISTIK GmbH

1. Die Benutzung des Strandbades und seiner Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt Ihnen selbst.

§ 16 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Besucher nimmt das Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind an die WANGERLAND TOURISTIK GmbH, Zum Hafen 3, 26434 Horumersiel, zu richten.

Horumersiel, im Juli 2019
WANGERLAND TOURISTIK GmbH

Armin Kanning
Geschäftsführer

